

Die Gebührenhöhe kann stufenlos innerhalb des 1 – 3-fachen Satzes festgelegt werden und kann auch innerhalb einer Liquidation von Leistung zu Leistung einen unterschiedlichen Steigerungsfaktor erhalten. Bei der Ausübung des „Ermessens“ ist der Tierarzt frei, es muss jedoch begründbar sein. Eine Begründung für die Gebührenhöhe ist auch eine veränderte Wertigkeit und Handhabung einer Leistung seit der letzten inhaltlichen Änderung der GOT (1999). Des Weiteren müssen die Gebühren an die Preissteigerungen und die gestiegenen Praxiskosten angepasst werden, sofern der Ordnungsgeber – wie in der Vergangenheit – keine regelmäßige Erhöhung vornimmt.

Die Gebühren für **Grundleistungen** (Teil A) bei landwirtschaftlich genutzten Tieren bemessen sich nach dem einfachen Gebührensatz; dies gilt nicht für Leistungen, die bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr) und während der Zeit des Bereitschaftsdienstes an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und Feiertagen erbracht werden.

§ 3

Gebührenhöhe in besonderen Fällen

(1) Gebühren sind nach den einfachen Gebührensätzen des Gebührenverzeichnisses zu berechnen, wenn der Tierhalter auf Grund einer allgemeinen öffentlich-rechtlichen Anordnung oder im Rahmen eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Verfahrens, für das eine Kostenvereinbarung zwischen Kostenträger und Tierärztekammer getroffen worden ist, tierärztliche Leistungen in Anspruch nimmt. Die einfachen Gebührensätze sind auch dann zu berechnen, wenn tierärztliche Leistungen an Tieren erbracht werden, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehalten werden, und für die Bund, Länder, Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Kostenträger die Zahlung leisten. Die Regelungen über die Gebühren für amtstierärztliche Verrichtungen und solche tierärztlichen Leistungen, die ein Tierarzt in amtlicher Eigenschaft erbringt, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 findet nur Anwendung, wenn dem Tierarzt vor der Inanspruchnahme eine von dem Zahlungspflichtigen ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dem Tierarzt die Besitzverhältnisse oder die Umstände der Tierhaltung nach Abs. 1 Satz 2 persönlich bekannt sind. In dringenden Fällen kann die Bescheinigung auch nachgereicht werden.

(3) Soweit besondere Schwierigkeiten der tierärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand dies rechtfertigen, kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 eine höhere Gebühr berechnet werden.

(4) Einfache Gebührensätze nach Absatz 1 erhöhen sich um 100 vom Hundert, bei landwirtschaftlich genutzten Tieren um 50 vom Hundert, für Leistungen, die auf Verlangen des Tierbesitzers bei Nacht (zwischen 19.00 und 7.00 Uhr), an Wochenenden (samstags 13.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr) und an Feiertagen erbracht werden.

Abs. 1 Satz 1 bezieht sich auf die üblichen Maßnahmen der Diagnostik und Prophylaxe (Impfungen und Blutentnahmen), die von Ländern bzw. Tierseu-

chenkassen und Kommunen an niedergelassene Tierärzte vergeben werden (Massenverrichtungen). In diesen Fällen gilt nicht die GOT, sondern die zwischen Kostenträger und Tierärztekammer vereinbarte Gebühr; bei Fehlen einer ausdrücklichen Gebührenvereinbarung gilt der einfache Gebührensatz. Unter Satz 2 fallen Leistungen für Polizeipferde, Polizeihunde oder andere von der öffentlichen Hand oder für die öffentliche Hand zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gehaltene Tiere. Für Leistungen, die an diesen Tieren erbracht werden, darf nur der einfache Gebührensatz berechnet werden. Die Überschreitung des Einfachsatzes ist unter den Voraussetzungen des Abs. 3 (Schwierigkeit, Zeitaufwand) möglich. Die tierärztlichen Leistungen gemäß Abs. 1 Satz 3 werden von Ländern und Kommunen nach deren Gebührenordnungen abgerechnet, wenn niedergelassene Tierärzte diese Leistungen in amtlicher Eigenschaft erbringen.

Für alle Fälle des § 3 Abs. 1 enthält Abs. 4 eine Sonderregelung für Leistungen bei Nacht, an Wochenenden und an Feiertagen, die einen Zuschlag zum Einfachsatz oder zur vereinbarten Gebühr zulässt. Die in Abs. 4 vorgeschriebene Gebührenhöhe für besondere Zeiten gilt **nur** für die in Abs. 1 genannten besonderen Fälle. Im Normalfall ist es dem Tierarzt möglich, wegen des Zeitpunktes der Erbringung der Leistung nach den Bestimmungen des § 2 einen Steigerungssatz zwischen dem einfachen und dreifachen Satz zu wählen. Wenn der Verordnungsgeber jedoch schon für die besonders privilegierten Fälle des § 3 Abs. 1 den 1,5- bzw. 2-fachen Satz zwingend vorschreibt, so sollte dieser Satz für die sonstige Klientel erst recht nicht unterschritten werden.

§ 4

Abweichende Gebührensätze

(1) Überschreitungen des Dreifachen der Gebührensätze oder eine Unterschreitung der einfachen Gebührensätze sind im begründeten Einzelfall vor Erbringung der Leistung des Tierarztes in einem Schriftstück zu vereinbaren. Der Tierarzt hat dem Zahlungspflichtigen ein Doppel der von ihm und dem Zahlungspflichtigen unterschriebenen Vereinbarung auszuhändigen. Abweichend von Satz 1 können die einfachen Gebührensätze im Falle der Durchführung einer Kastration oder Sterilisation einer freilebenden Katze unterschritten werden, soweit

1. die Katze zu dem Zweck der Durchführung eines solchen Eingriffs eingefangen worden ist,
2. beabsichtigt ist, die Katze unmittelbar nach der Durchführung des Eingriffs einschließlich der auf Grund des Eingriffs vorgenommenen oder mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Behandlung freizulassen, und
3. die tierärztliche Leistung für eine Einrichtung erbracht wird, die als gemeinnützig im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes anerkannt ist.

Satz 3 gilt auch für sonstige Leistungen, soweit diese auf Grund der Kastration oder Sterilisation erforderlich werden oder üblicherweise im Zusammenhang mit einem solchen Eingriff erbracht werden.

(2) Verträge, die sich auf die langfristige Betreuung geschlossener Tierbestände mit regelmäßigen Untersuchungen erstrecken (Betreuungsverträge) einschließlich der Vereinbarungen über abweichende Gebührensätze, bedürfen der Schriftform.